

LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

17. Wahlperiode

Innenausschuss

25. Sitzung am 08.11.2017
– Öffentliche Sitzung –

Protokoll

– Teil 1 –

	Beginn der Sitzung	Ende der Sitzung
Öffentliche Sitzung:	14:00 Uhr	15:04 Uhr
Nicht öffentliche Sitzung:	15:04 Uhr	15:05 Uhr
Vertrauliche Sitzung:	15:05 Uhr	15:22 Uhr

Tagesordnung:

1. Dienstliche Anweisung zur Verweigerung des Handschlages gegenüber AfD-Parteimitgliedern
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der AfD
– Vorlage 17/2064 –
2. Gefährder in Rheinland-Pfalz
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der AfD
– Vorlage 17/2066 –
3. Mobiler Arbeitsplatz bei der Polizei Rheinland-Pfalz
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der FDP
– Vorlage 17/2088 –

Ergebnis:

- Erledigt
(S. 4 – 6)
- Erledigt
(S. 15; siehe auch Teil 2 des Protokolls)
- Erledigt
(S. 7 – 10)

25. Sitzung des Innenausschusses am 08.11.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Tagesordnung (Fortsetzung):

4. Landesentscheid „Unser Dorf hat Zukunft 2017“
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der SPD
– Vorlage 17/2141 –

5. Entwicklung der Verkehrsverstöße in Rheinland-Pfalz
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der SPD
– Vorlage 17/2149 –

Ergebnis:

Erledigt mit der Maßgabe
schriftlicher Berichterstat-
tung
(S. 3)

Erledigt
(S. 11 – 14)

25. Sitzung des Innenausschusses am 08.11.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Herr Vors. Abg. Hüttner eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

Vor Eintritt in die Tagesordnung:

Punkt 4 der Tagesordnung:

Landesentscheid „Unser Dorf hat Zukunft 2017“

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der SPD

– Vorlage 17/2141 –

*Der Antrag ist erledigt mit schriftlicher Berichterstattung gemäß
§ 76 Abs. 2 Satz 3 GOLT.*

Punkt 1 der Tagesordnung:

Dienstliche Anweisung zur Verweigerung des Handschlages gegenüber AfD-Parteimitgliedern

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der AfD
– Vorlage 17/2064 –

Herr Staatssekretär Stich berichtet, am 25. August 2017 – insofern sei das im Antrag der AfD-Fraktion angegebene Datum nicht korrekt – habe eine Wahlkampfveranstaltung der AfD zur Bundestagswahl im Bürgerhaus in Budenheim stattgefunden. Die AfD habe eine Vortragsveranstaltung durchgeführt, an welcher der Spitzenkandidat der AfD Rheinland-Pfalz, Herr Sebastian Münzenmaier, und der Landesprescher und Programmkoordinator der AfD Baden-Württemberg, Herr Marc Jongen, teilgenommen hätten.

Ebenfalls für den 25. August 2017 sei eine Gegendemonstration mit dem Thema „Gegen den Wahlkampfauftakt der AfD Rheinland-Pfalz“ im Bereich der Waldsporthalle mit 50 Teilnehmern angemeldet gewesen. Durch die Kreisverwaltung Mainz Bingen als zuständige Versammlungsbehörde sei für diese Versammlung eine Fläche an der Straße An der Waldsporthalle/Ecke Römerstraße als Versammlungs-ort festgelegt worden. Die beiden Veranstaltungen hätten also in unmittelbarer Nähe zueinander stattgefunden.

Zurückliegende gleichartige Veranstaltungen der AfD seien ebenfalls von Protestveranstaltungen begleitet gewesen. Dabei sei es neben Provokationen auch zu beleidigenden Zurufen, zum Wurf von Gegenständen und vereinzelt auch zu Handgreiflichkeiten gekommen. Die Landesregierung verurteile solche Formen des gewaltsamen Protests in aller Deutlichkeit.

Die Polizei habe sich allerdings bei der Vorbereitung auf den in Rede stehenden Einsatz in Budenheim mit genau diesen Tatsachen auseinandersetzen müssen. Für die Einsatzbewältigung habe das Polizeipräsidium Mainz eine besondere Aufbauorganisation unter Führung des Leiters der Polizeidirektion Mainz, Herrn Kriminaldirektor Alban Ragg, eingerichtet. Sowohl mit den Verantwortlichen der AfD als auch mit dem Anmelder der Gegendemonstration habe Herr Ragg im Vorfeld Kooperationsgespräche geführt.

Es sei üblich, dass die Polizeiführerinnen und Polizeiführer solcher Einsatzlagen sogenannte Leitlinien vorgäben, an denen sich die Einsatzstrategie und damit alle Einsatzkräfte zu orientieren hätten. Für die Einsatzbewältigung im konkreten Fall hätten die Leitlinien vorgesehen, dass der friedliche Grundrechtsgebrauch, also die Ausübung der Meinungs- und Versammlungsfreiheit, sowie der Schutz der AfD-Versammlung zu gewährleisten seien.

Der Polizeiführer habe mit diesen Einsatzleitlinien insbesondere das Ziel verfolgt, die Durchführung der AfD-Veranstaltung ohne Behinderungen zu gewährleisten und Störungen entgegenzuwirken. Die Beachtung des Neutralitätsgebots sei dabei von besonders hoher Bedeutung. Sie sei sowohl beamtenrechtlich als auch in dienstrechtlichen Vorschriften manifestiert und gehöre zu den beamtenrechtlichen Grundpflichten. Die Beamtinnen und Beamten hätten ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen.

In solchen Situationen habe die Polizei dafür Sorge zu tragen, dass sowohl die verfassungsrechtlich geschützten Interessen der AfD als Veranstalter der Wahlkampfveranstaltung nach Artikel 21 GG als auch die Grundrechte der Gegendemonstranten zu gewährleisten seien. Gerade in dieser Konstellation habe das Neutralitätsgebot eine wichtige und deeskalierende Funktion. Sie könne dazu beitragen, die Meinungsfreiheit auf beiden Seiten effektiv zu schützen. Dem Risiko jeglicher Eskalation, unabhängig von welcher Seite, sollte also von vornherein begegnet werden. Das Gelingen eines solchen Einsatzes hänge deshalb auch vom professionellen, in diesem Fall vom neutralen Verhalten der Einsatzkräfte ab.

Diese Verhaltensweise sei durch die Ausführungen des Polizeiführers sowohl im Rahmen der vorangegangenen Einsatzbesprechung als auch vor Ort verdeutlicht worden. Den von der AfD-Fraktion ange-

25. Sitzung des Innenausschusses am 08.11.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

fürten Vorwurf, es sei eine „Anweisung“ gegeben worden, keinen erkennbar als AfD-Mitglied auftretenden Personen die Hand zu reichen – oder auch der Vorwurf, es habe vor Ort in Budenheim mit dem Satz „Denken Sie daran, was ich Ihnen vorher gesagt habe, keiner als AfD-Mitglied erkennbaren Person die Hand zu reichen“ eine gleichlautende Anweisung gegeben – habe das Polizeipräsidium Mainz ausdrücklich zurückgewiesen.

Vielmehr seien die Beamtinnen und Beamten im Sinne des Neutralitätsgebots und zur Vermeidung einer Eskalation darauf hingewiesen worden, nähere Begegnungen mit Teilnehmern der AfD-Veranstaltung an den Veranstaltungsorten in dieser konkreten Einsatzsituation – wie beispielsweise das Händereichen unter Augen der Versammlungsteilnehmer der Gegendemonstration – seien zu vermeiden. Aus diesem Grund seien auch die an den Gittern im Bereich des Vorhofs und Haupteingangs der AfD-Veranstaltung eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten angewiesen worden, hinreichend Abstand zu halten.

Insbesondere im Zusammenhang mit Versammlungslagen, bei denen mit Übergriffen und Störungen zu rechnen sei, komme es entscheidend darauf an, dass sich Einsatzkräfte sensibel verhielten und vermeintliche Sympathiebekundungen, die zur Lageeskalation führen könnten, unterließen. Gerade im Sinne des Schutzes der AfD-Versammlung sei hier der Hinweis auf die Neutralitätspflicht aller Einsatzkräfte sowohl notwendig als auch geboten gewesen.

Herr Abg. Junge erläutert, die AfD-Fraktion habe den Hinweis auf entsprechende Äußerungen in einer polizeilichen Lagebesprechung aus dem Kreis der Polizeibeamten erhalten. Vertreter der AfD-Fraktion selbst hätten an der Besprechung nicht teilgenommen.

Für die AfD-Fraktion wolle er nun nachfragen, ob es tatsächlich einen Grund gebe, den Handschlag zu verweigern. In dieser Form habe er das noch nie erlebt. Da AfD-Politiker sehr oft von Polizeibeamten gesichert würden, habe er es sich gerade als Fraktions- und Landesvorsitzender zur Regel gemacht, dem Einsatzleiter die Hand zu geben und sich für seinen Dienst zu bedanken.

Werde aber aus den Reihen der Polizei berichtet, es habe die Weisung gegeben, explizit Personen, die als AfD-Mitglieder erkennbar gewesen seien, nicht die Hand zu reichen, widerspreche dies – sofern es die Anweisung tatsächlich gegeben habe – eindeutig der Neutralitätspflicht. Es handle sich um Hörensagen, aber die Person, die der AfD dies berichtet habe, sei ihr bekannt. Die Frage laute, inwieweit das Verhalten des die Anweisung gebenden Beamten Grund für eine Belehrung sein könne.

Die Landesregierung habe bestritten, dass es die Anweisung tatsächlich wie mitgeteilt gegeben habe. Nun stehe Aussage gegen Aussage. Es sei aber durchaus denkbar, dass es sich tatsächlich so zugegetragen habe. Ansonsten wäre zu fragen, wie ein Polizeibeamter dazu komme, sich gegenüber der AfD-Fraktion entsprechend dazu äußern.

Als Uniformträger wisse er, dass solche Vorkommnisse, sofern es sie tatsächlich gegeben habe, nicht nach außen zu tragen seien – es sei denn, es handle sich um eine Verletzung der Dienstpflicht. Im vorliegenden Fall sei die berichtete Weisung als solche zu bezeichnen.

Er schlage ein Treffen von Vertretern der AfD mit den beteiligten Vertretern der Polizeikräfte vor, um die Situation aufzuklären. In diesem Rahmen könne auch der Name des Polizeibeamten genannt werden, der die AfD-Fraktion informiert habe, wovon in der öffentlichen Ausschusssitzung abgesehen werde. Der AfD-Fraktion sei es wichtig, dass ein solches Verhalten der Polizei nicht um sich greife. Ein Polizeibeamter habe die Neutralität zu wahren und nicht zu bestimmen, wie sich gegenüber einzelnen politischen Personen – und anderen nicht – zu verhalten sei.

Herr Abg. Schwarz führt aus, er könne diese Argumentation nicht nachvollziehen. Herr Abgeordneter Junge selbst sage, seine Informationen beruhten auf Hörensagen. Er solle bitte konkret den Namen nennen, damit dem Vorwurf nachgegangen werden könne.

25. Sitzung des Innenausschusses am 08.11.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Aus seiner aktiven Zeit im Polizeidienst wisse er genau, dass in der Vorbereitung auf Großeinsätze stets auf das Neutralitätsgebot hingewiesen worden sei. Auch sei es einem Beamten in Körperschutzausstattung nicht möglich, jedem, der vorbeikomme, die Hand zu reichen. Im Übrigen sei ein solches Verhalten im Interesse der Deeskalation nicht wünschenswert.

Hörensagen dürfe nicht mit dem gleichgestellt werden, was Herr Staatssekretär Stich berichtet habe.

Herr Abg. Junge entgegnet, er werde den Namen des hinweisgebenden Polizeibeamten nicht öffentlich nennen. Er biete aber an, dies im Gespräch mit der Polizei und in diesem Rahmen dann auch gegenüber Herrn Staatssekretär Stich zu tun. Der Ausschuss könne aber davon ausgehen, der Sachverhalt stelle sich genau so dar, wie die AfD-Fraktion ihn in ihrem Antrag formuliert habe. Ansonsten hätte sie ihn nicht gestellt.

Aus diesem Grund habe er erwartet, die Landesregierung werde berichten, sie habe den Fall untersucht und festgestellt, es habe eine solche Weisung gegeben, und der Polizeibeamte sei belehrt worden. Für die AfD-Fraktion wäre die Sache damit erledigt gewesen.

Herr Abg. Noss fordert Herrn Abgeordneten Junge auf, sich nicht fortwährend als Opfer der Gesellschaft darzustellen. Dies sei weder glaubhaft noch hinnehmbar.

Laut dem Bericht von Herrn Staatssekretär Stich hätten die AfD-Veranstaltung und die Gegendemonstration sehr nahe beieinander stattgefunden. In einer potenziell eskalierenden Situation wie dieser könne sich die Polizei nur völlig neutral verhalten und dürfe weder der einen noch der anderen Seite gegenüber Sympathie bekunden.

Herr Abg. Junge entgegnet, natürlich sei es Standard, die Polizeibeamten auf ihre Neutralitätspflicht hinzuweisen. Der Hinweis dürfe aber nicht nur darin bestehen, keinen AfD-Mitgliedern die Hand zu reichen, sondern müsse auch entsprechendes Verhalten gegenüber den Gegendemonstranten thematisieren. Der AfD-Fraktion sei nicht zugetragen worden, dass dies geschehen sei.

Herrn Staatssekretär Stich zufolge habe er mit seinem Bericht zum Ausdruck bringen wollen, dass im Falle von Veranstaltungen, die aus Sicht der Einsatztaktiker das Potenzial hätten zu eskalieren, die Einsatzkräfte nochmals besonders dafür sensibilisiert würden, sich neutral zu verhalten, um keiner Seite den Eindruck zu vermitteln, die Polizei schütze die eine Veranstaltung mehr als die andere. Es handle sich dabei um eine grundpolizeiliche Taktik gerade in Situationen mit zwei aufeinandertreffenden Veranstaltungen. Die absolute Neutralität der Polizei sei der ganz maßgebliche Grundsatz dafür, dass die Rechte beider Veranstaltungen maximal geschützt würden.

Unmittelbar nach Eingang der Anfrage der AfD-Fraktion und nochmals am gestrigen Tag habe der Inspekteur der Polizei über das Polizeipräsidium Mainz mit den betroffenen Einsatzkräften gesprochen und sie gefragt, wie sich aus ihrer Sicht die Situation dargestellt habe. Das Ergebnis dieser internen Befragung laute, es habe mit Blick auf die Einsatzsituation einen klaren Hinweis auf die Neutralitätspflicht der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten gegeben. Einen Hinweis, wie er im Antrag der AfD-Fraktion genannt sei, habe es hingegen nicht gegeben. Der Einsatzführer bestreite, jemals so etwas gesagt zu haben.

Herr Schmitt (Inspekteur der Polizei Rheinland-Pfalz) ergänzt, es gehe um zweierlei. Begegne er Herrn Abgeordneten Junge zum Beispiel im Ausschuss und reiche dieser ihm die Hand, schlage er sie nicht aus. Dies geböten die Anstandsregeln. Im genannten Polizeieinsatz sei die Situation mit zwei in enger räumlicher Nähe sich gegenüberstehenden Lagern und der dazwischenstehenden Polizei jedoch eine andere gewesen. Gerade die Neutralitätspflicht habe hier verlangt, keinerlei Bekundungen für eine der beiden Seite zu zeigen, sondern sich strikt neutral zu verhalten – auch deshalb, weil das Verhalten der Polizei beobachtet werde. Dies sei im Vorfeld in der Einsatzbesprechung angesprochen worden.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Mobiler Arbeitsplatz bei der Polizei Rheinland-Pfalz

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der FDP

– Vorlage 17/2088 –

Frau Abg. Becker führt zur Begründung aus, die Digitalisierung und damit auch der mobile Arbeitsplatz bei der Polizei seien für die FDP sehr wichtige Themen. Die FDP halte es für zukunftsweisend, die Polizistinnen und Polizisten in den Funkstreifenwagen mit mobilen Endgeräten auszustatten, was ihre Arbeit erleichtern sowie effizienter machen werde. Daher bitte die FDP-Fraktion die Landesregierung um Bericht, welche Fortschritte es in diesem Bereich gebe.

Herr Staatssekretär Stich führt aus, die Landesregierung sei bestrebt, im Rahmen der Digitalisierungsstrategie, welche derzeit erarbeitet werde, alle Arbeitsplätze innerhalb der Landesverwaltung derart auszustatten, dass optimale Bürgerservices geboten werden könnten.

Das Pilotprojekt „Mobiler Arbeitsplatz“ der Polizei sei ein Schritt in Richtung einer neuen Informations-technologiestruktur der Polizei Rheinland-Pfalz. Es trage dazu bei, dass die Polizei Rheinland-Pfalz gerade im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie für die Zukunft ertüchtigt und mit fortschrittlichen und zukunftssicheren Endgeräten und Kommunikationsmitteln ausgestattet werde.

Allein für die Ausstattung der Polizei mit mobilen Endgeräten stelle die Landesregierung bis zum Jahr 2021 insgesamt 7,5 Millionen Euro zur Verfügung. In Verbindung mit weiteren Projekten wie der zentralen Notruf- und Einsatztechnik und der zentralen Geodateninfrastruktur solle so auch die Erfassungsdauer von anwendungsfallbezogenen Daten deutlich reduziert und die Datenqualität erhöht werden. Gleichzeitig könne das Land mit diesen Maßnahmen das Bild einer modernen Polizei vermitteln und die sichtbare Präsenz der Polizistinnen und Polizisten – die nun viele Arbeitsschritte unmittelbar vor Ort erledigen könnten – auf der Straße erhöhen.

Die neue Informationstechnologie werde aus Sicht der Landesregierung die Arbeit der Polizei grundlegend und durchgreifend verändern. Seit dem Jahr 2016 sei eine landesweite Arbeitsgruppe in der Polizei Rheinland-Pfalz mit der Vorbereitung des Projekts „Mobiler Arbeitsplatz“ befasst gewesen. Der Abschlussbericht der Arbeitsgruppe habe dann die Grundlage für das Formulieren der fachlichen Anforderungen an das Projekt gebildet.

Seit dem 16. Oktober 2017 laufe das Pilotprojekt „Mobiler Arbeitsplatz“ bei sechs Polizeidienststellen im Land. Um die unterschiedlichen Größen und Anforderungen der Polizeiinspektionen im Land zu berücksichtigen, seien je zwei große, zwei mittlere und zwei kleinere Dienststellen ausgewählt worden. Hierbei handle es sich um die Polizeiinspektionen Kaiserslautern 1, Mainz 2, Ingelheim, Simmern, Rockenhausen und Birkenfeld.

In den ausgewählten Dienststellen seien je zwei Dienstgruppen des Wechselschichtdiensts mit insgesamt 120 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten mit persönlich zugewiesenen mobilen Endgeräten ausgestattet worden. Speziell für das Pilotprojekt, das bis Ende Januar 2018 laufe, würden verschiedene polizeiliche Fachanwendungen – die sogenannten Polizei-Apps – unter Berücksichtigung der hohen Anforderungen an den Datenschutz und die IT-Sicherheit auf den mobilen Endgeräten bereitgestellt. Bei ihrer Entwicklung habe unter anderem die einfache Handhabbarkeit für die Arbeit auf der Straße im Vordergrund gestanden.

Mit der Verkehrsunfallaufnahme-App könnten künftig Verkehrsunfälle aller Art vor Ort aufgenommen werden. Die eingegebenen Daten gelangten dann direkt in das polizeiliche Vorgangsbearbeitungssystem. Das spätere Übertragen auf die Dienststelle, zum Beispiel in Form der händischen Übertragung in die EDV-Systeme, entfalle dadurch. Dies mache Doppelerfassungen entbehrlich und erhöhe somit die Effizienz der polizeilichen Arbeit.

Die Strafanzeigen-App sei eine weitere Anwendung, mit der Sachverhalte von den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten am Einsatzort erfasst und unmittelbar in das polizeiliche System übertragen werden

25. Sitzung des Innenausschusses am 08.11.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

könnten. Auch die Abfrage von Daten aus dem Einwohnermeldesystem, etwa um Personalien zu überprüfen, werde künftig über die mobilen Endgeräte unmittelbar möglich sein. In der Planung sei außerdem die Integration der zentralen Verkehrsinformationssysteme, mit denen die Polizei auf das Kraftfahrzeugzentralregister zugreife, zum Beispiel um Kraftfahrzeugkennzeichen zu überprüfen.

Neben den neu entwickelten Polizei-Apps stehe auch der von der Polizei Rheinland-Pfalz entwickelte polizeiliche Multimedia-Messenger (PoMMes) auf den Geräten zur Verfügung. Mit diesem Messenger könnten sich die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten untereinander und mit ihrer Dienststelle austauschen und sich zum Beispiel einsatz- oder fahndungsrelevante Fotos zusenden. Auch die Nutzung des elektronischen Fahrtenbuchs werde durch eine mobile Applikation deutlich erleichtert.

Über die Fachanwendungen hinaus ständen auf den mobilen Endgeräten die klassischen Anwendungen wie die dienstlichen E-Mail-Postfächer, der Kalender oder die Kontaktdaten zur Verfügung.

Begleitend zum Pilotprojekt würden die Wirtschaftlichkeit des mobilen Arbeitsplatzes untersucht und die Auswirkungen auf die Aufgabenerledigung der Polizei bewertet. Darauf aufbauend werde dann ein phasen- und budgetorientiertes Konzept zur Ausstattung der Polizei Rheinland-Pfalz mit mobilen Endgeräten und weiteren Fachanwendungen entwickelt.

Das Pilotprojekt sei aus Sicht der Landesregierung ein wichtiger Schritt, um die rheinland-pfälzische Polizei auf dem Gebiet des mobilen Arbeitens zukunftsfähig zu machen.

Herr Abg. Herber hält die dargestellte Digitalisierung polizeilicher Arbeit für eine wünschenswerte Entwicklung, die an vielen Stellen für Entlastung sorgen werde. Dies setze aber voraus, dass tatsächlich keine händischen Übertragungen mehr nötig sein würden. In anderen Bundesländern müssten die Beamtinnen und Beamten ihre mit dem iPhone oder Tablet aufgenommenen Informationen auf der Dienststelle in den PC übertragen, was dem Prinzip der Arbeitserleichterung zuwiderlaufe.

Am Tag der Deutschen Einheit seien die mit dem Betriebssystem Windows Phone ausgestatteten Smartphones schon ausgegeben gewesen. Bekanntermaßen werde Microsoft die Entwicklung von Apps für mobile Endgeräte einstellen. Deshalb stelle sich die Frage, auf welches andere Betriebssystem die Landesregierung ausweichen wolle und ob die Polizei-Apps neu programmiert werden müssten.

Auch für **Herrn Abg. Junge** stehen Sinnhaftigkeit und Zweckmäßigkeit des mobilen Arbeitsplatzes außer Frage. Herr Staatssekretär Stich habe allerdings weniger zum aktuellen Sachstand des Pilotprojekts berichtet – darum werde im Antrag gebeten – als vielmehr zu grundsätzlichen Aspekten des mobilen Arbeitsplatzes.

Ihn verwundere die kurze Dauer des Pilotprojekts von nur dreieinhalb Monaten, obwohl es sich um ein komplexes zu testendes System handle. Hierzu bitte er um Erläuterung. Außerdem möchte er wissen, inwiefern es mit der Software des Windows-Smartphones Probleme gegeben habe.

Frau Abg. Becker betont, aus ihrer Sicht habe Herr Staatssekretär Stich ausführlich über den aktuellen Sachstand des Pilotprojekts informiert. Seine dreieinhalbmonatige Dauer könne durchaus hinreichend sein. Sie fragt, ob die Landesregierung bereits entschieden habe, ob und, wenn ja, wann das System des mobilen Arbeitsplatzes bei der Polizei in ganz Rheinland-Pfalz eingesetzt werde.

Frau Abg. Schellhammer zufolge habe sich der rheinland-pfälzische Innenausschuss vor wenigen Wochen in Tallin in Estland persönlich davon überzeugen können, wie Digitalisierung bei der Polizei funktioniere und welche Potenziale daraus erwachsen, wenn zum Beispiel von Beamtinnen und Beamten unterwegs Abfragen datensicher getätigt werden könnten. Diese Eindrücke hätten dem Ausschuss aufgezeigt, was auch in Rheinland-Pfalz mit der Digitalisierung polizeilicher Arbeit möglich sein werde. Aus diesem Grund sei es zu befürworten, dass der Innenausschuss heute erneut über das Thema spreche.

Hinsichtlich der angesprochenen Datensicherheit gebe es zwei Optionen. Zum einen sei es möglich, das mobile Gerät, in welches die Daten eingegeben worden seien, auf der Dienststelle an eine Dockingstation anzuschließen, um die Daten zu übertragen. Zum anderen ließen sich die eingegebenen Daten

25. Sitzung des Innenausschusses am 08.11.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

über die in Rheinland-Pfalz BSI-zertifizierte Polizei-Cloud in das Fallbearbeitungssystem übertragen. Es habe Diskussionen darüber gegeben, welcher der beiden Wege gewählt werden solle. Deshalb sei sie daran interessiert zu erfahren, wie im Pilotprojekt die datensichere Informationsübermittlung stattfinde.

Außerdem möchte sie wissen, anhand welcher Kriterien das Auswahlverfahren der Endgeräte durchgeführt worden sei.

Herr Staatssekretär Stich erläutert, für die Landesverwaltung seien damals grundsätzlich Smartphones mit dem Betriebssystem Windows Mobile ausgewählt worden, weil deren Datensicherheit sowie Anschlussmöglichkeit an die Exchange-Systeme unabhängig von den besonderen Anforderungen der Polizei besonders gut gewährleistet gewesen seien. Ferner hätten sie allen Funktionalitätsansprüchen genügt und zu überschaubaren Preisen erworben werden können. Zwischen dem durchschnittlichen Preis eines Windows Mobile- und eines iOS-Geräts lägen – bei gleicher Anforderungserfüllung – mehrere Hundert Euro.

Zum Zeitpunkt der Entscheidung und bis vor Kurzem habe Microsoft noch die Strategie kommuniziert, Windows Mobile weiterentwickeln zu wollen. Vor wenigen Wochen habe Microsoft dann das Aus für Windows Mobile mitgeteilt. Ein Grund dafür dürfte die vergleichsweise niedrige Zahl der Endanwender sein. Die Betriebssysteme Android und iOS würden von sehr viel mehr Menschen genutzt. Da sich die Windows Smartphones für den dienstlichen Gebrauch sehr gut eigneten, sei ihr Aus zu bedauern.

Auf das Pilotprojekt habe dies keine Auswirkungen. Die Windows Smartphones würden nicht von heute auf morgen untauglich, sondern könnten zunächst weiter genutzt werden. Microsoft verbinde einen Strategiewechsel in der Regel immer mit einem mehrere Jahre dauernden Ausstiegsszenario, sodass das Ende der Lebensdauer der Geräte erreicht werden könne und an dieser Stelle kein wirtschaftlicher Schaden entstehe.

Die Polizei-Apps seien so entwickelt worden, dass sie ohne großen Änderungsaufwand auch auf iOS-Geräten genutzt werden könnten.

Herr Abg. Herber wirft die Frage ein, ob der Umstieg auf iOS-Geräte bereits feststehe.

Laut **Herrn Staatssekretär Stich** gebe es hierzu noch keine Entscheidung. Sie werde nicht nur für die Polizei, sondern für die gesamte Landesverwaltung zu treffen sein.

An Herrn Abgeordneten Junge gewendet führt er aus, zu den konkreten Erfahrungen, die im Pilotprojekt schon hätten gemacht werden können, zählten jene mit unterschiedlichen Endgerätegrößen. So seien 5-Zoll-, 5,7-Zoll und 5,9-Zoll-Geräte im Einsatz gewesen. Recht schnell habe sich gezeigt, dass das Gerät eine Größe von deutlich über 5 Zoll haben müsse, damit die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten vernünftig und komfortabel unterwegs mit ihnen arbeiten könnten.

Die Dauer des Pilotprojekts von dreieinhalb Monaten erkläre sich unter anderem mit den bereits fertig entwickelten Anwendungen im Hintergrund. Bei den Apps handle es sich nicht um völlig neue Programme, sondern um polizeiliche Vorgangsbearbeitungssysteme, die auf eine neue mobile Arbeitsfläche portiert worden seien. Deshalb lasse sich in dem genannten Zeitraum gut erkennen, ob es in der Praxis Probleme gebe. Außerdem ließen sich die Apps im laufenden Betrieb anpassen, was auch für später gelte, wenn sie in der Breite eingesetzt würden.

Zur Frage von Frau Abgeordneter Becker nach den Plänen für die Zeit über die Pilotphase hinaus lasse sich sagen, dass im Haushalt vorgesehen sei, den mobilen Arbeitsplatz im Einsatz zu behalten. Entsprechend der Landeshaushaltsordnung und des gemeinsamen IT-Papiers der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder müsse aber vor dem Rollout eine prüfsichere Wirtschaftlichkeitsberechnung durchgeführt werden. Diese Berechnung werde auf Grundlage der aus dem Pilotprojekt gewonnenen Echtdaten erstellt. Es gebe keine Zweifel, dass sich die Wirtschaftlichkeit des mobilen Arbeitsplatzes begründen lassen werde.

25. Sitzung des Innenausschusses am 08.11.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Herr Vehar (Referatsleiter im Ministerium des Innern und für Sport) ergänzt zur Frage der Übertragung, für die mobilen Endgeräte sei ein sogenanntes Mobile-Device-Management (MDM) gebildet worden, mit dem auch die 120 Geräte des Pilotprojekts verwaltet würden. Wesentliches Merkmal des MDM sei die in ihm vorgegebene Standardisierung der Datenübertragung, welche verschlüsselt abgewickelt werde. Die im Pilotprojekt verwendeten Geräte würden somit genauso behandelt wie die anderen Geräte im MDM.

Herr Staatssekretär Stich ergänzt, das rlp-Netz, über welches die Daten übertragen würden, sei auch im mobilen Bereich BSI-zertifiziert.

Er sagt auf Bitte von **Frau Abg. Becker** zu, dem Ausschuss seinen Sprechvermerk zuzuleiten.

Abgesehen von der noch zu beantwortenden Frage der Wirtschaftlichkeit möchte **Herr Abg. Junge** wissen, wann das System nach Einschätzung der Landesregierung einsatzreif sein werde.

Herr Vehar antwortet, einige der Apps seien bereits fertig entwickelt, und es lägen schon Rückmeldungen von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten vor. Die Apps könnten somit relativ zeitnah in der Breite zum Einsatz kommen. Die formale Wirtschaftlichkeitsberechnung stehe jedoch noch aus. Auch aus diesem Grund sei die Projektdauer vergleichsweise kurz. Je kürzer die Projektzeit, desto schneller könne die Wirtschaftlichkeit berechnet werden. Die genannten 7,5 Millionen Euro seien mit einem Sperrvermerk belegt und ständen erst zur Verfügung, wenn die Wirtschaftlichkeit habe nachgewiesen werden können.

Herr Abg. Junge fragt nach, ob die Landesregierung nicht zum Beispiel sagen wolle, im Sommer werde das System einsatzreif sein.

Herrn Vehar zufolge müssten für eine Antwort Vermutungen angestellt werden, was er nicht für angebracht halte.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwicklung der Verkehrsverstöße in Rheinland-Pfalz

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der SPD

– Vorlage 17/2149 –

Herr Staatssekretär Stich berichtet, die Verkehrssicherheitsmaßnahmen der rheinland-pfälzischen Polizei seien im Jahr 2017 durch die Inbetriebnahme neuer Geschwindigkeitsmessanlagen verstärkt worden. Seit dem 7. Februar 2017 seien die beiden ersten von insgesamt fünf im Jahr 2017 in Betrieb genommenen stationären Messanlagen an der A 65 und der B 10 am Wörther Kreuz im Einsatz. Am 7. März 2017 seien an der A 60 vor dem Hechtsheimer Tunnel in Fahrtrichtung Bingen und am 30. März 2017 an der A 3 in Wiedtal in Fahrtrichtung Köln jeweils eine weitere stationäre Messanlage hinzugekommen.

Am 13. Juli 2017 sei die letzte der vorgesehenen fünf stationären Messanlagen auf der A 3 in Wiedtal in Fahrtrichtung Frankfurt in Betrieb genommen worden. Bei allen fünf ausgewählten Stellen handle es sich um Unfallhäufungsstellen mit einer hohen täglichen Verkehrsmenge von jeweils mehr als 35.000 Kraftfahrzeugen.

Bis Ende des Jahres 2017 sollten insgesamt zehn semimobile Anlagen in Form von Trailern der Firma VITRONIC in Betrieb genommen werden. Jedem Polizeipräsidium würden zwei dieser Anlagen zur Verfügung gestellt. Die erste Anlage sei seit dem 6. März 2017 im Bereich des Polizeipräsidiums Mainz im Einsatz. Vier weitere Anlagen würden seit dem 24. April 2017 in den übrigen Polizeipräsidien betrieben. Zwei weitere semimobile Anlagen seien Anfang September 2017 dem Polizeipräsidium Trier und dem Polizeipräsidium Westpfalz zugewiesen worden. Die drei verbleibenden Polizeipräsidien erhielten ihre zweite semimobile Anlage Ende November 2017.

Die Zahl aller festgestellten Verkehrsverstöße habe sich seit dem Jahr 2014 kontinuierlich und mit Betrieb der neuen stationären und semimobilen Anlagen zur Geschwindigkeitsüberwachung seit dem Frühjahr 2017 merklich erhöht. Sie liege zum 31. Oktober 2017 mit 1.301.848 Verstößen fast doppelt so hoch wie im vergangenen Gesamtjahr 2016. Der Anteil der Geschwindigkeitsverstöße liege bei über 90 %, wovon wiederum 76,5 % auf Verwarnungsverfahren und 23,5 % auf Bußgeldverfahren entfielen.

Die Zahl der mit den beiden stationären Anlagen in Wörth festgestellten Verstöße bewege sich bei rund 150 Verstößen je Anlage und Tag. Die Zahl der Verstöße bei der stationären Anlage in Mainz sei ebenfalls rückläufig. Sie liege im Oktober 2017 nach Wiederinbetriebnahme nach einem Defekt und anschließender Eichung bei knapp über 200 Verstößen pro Tag.

Sehr hoch sei immer noch die Zahl der Verstöße bei den beiden Anlagen in Wiedtal, die im April 2017 zunächst bei 2.000 Verstößen pro Tag gelegen habe. Nach sieben Monaten Betrieb liege die Zahl der festgestellten Verstöße immer noch bei 1.000 je Anlage und Tag. Auch das Ausmaß der Geschwindigkeitsverstöße unterscheide sich von den anderen Anlagen im Land. Die durch beide Anlagen an der A 3 festgestellten Verstöße um mehr als 40 km/h führten zu über 40 Fahrverboten pro Tag.

Die neuen Messanlagen zur Geschwindigkeitsüberwachung seien erst wenige Monate in Betrieb. Die landesweiten Unfallzahlen mit der Hauptunfallursache nicht angepasste bzw. erhöhte Geschwindigkeit seien aber zum Stichtag 30. September 2017 schon rückläufig gewesen. Die Zahl dieser Unfälle habe sich von 10.061 auf 8.833 um 12 % verringert, was aus Sicht der Landesregierung bemerkenswert sei. Die breite Berichterstattung in den Medien über die neuen Anlagen habe offensichtlich dazu beigetragen, dass sich die allermeisten Kraftfahrer, nämlich 95 %, an die Geschwindigkeitsbegrenzungen hielten.

All diese zusätzlich festgestellten Verstöße müssten natürlich auch bearbeitet werden. Seit dem 1. Oktober 2014 habe sich der Personalbestand der Zentralen Bußgeldstelle (ZBS) mehr als verdoppelt. Im Hinblick auf die Inbetriebnahme der insgesamt 15 Geschwindigkeitsmessanlagen seien der ZBS insgesamt 163,5 Stellen zur Verfügung gestellt worden. Im Stellenplan ständen somit zum 1. Oktober 2017

25. Sitzung des Innenausschusses am 08.11.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

301 Stellen zur Verfügung. Davon seien zurzeit 284 Stellen besetzt. Für die übrigen 31 Stellen liefen gegenwärtig die Auswahlverfahren. Die Besetzung erfolge schrittweise bis zum 1. Januar 2018.

Bei der Personalrekrutierung werde deutlich, dass im Bereich des Arbeitsmarktes der Kreis der für die Bußgeldsachbearbeitung qualifizierten Kräfte – dies sei die Entgeltgruppe 9 – im Bereich Speyer/Ludwigshafen weitgehend ausgeschöpft und in der Südwestpfalz begrenzt sei. Dementsprechend würden für die ZBS-Standorte in Zweibrücken vornehmlich Verwarnungssachbearbeiter eingestellt, die zum Beispiel eine Ausbildung als Rechtsanwaltsgehilfin/Rechtsanwaltsgehilfe besäßen.

Seit dem 1. April 2017 betreibe die ZBS in Zweibrücken eine Außenstelle, in der zurzeit 89 und zum Jahreswechsel mehr als 100 Menschen beschäftigt sein würden. Am Hauptsitz der ZBS in Speyer sei durch den Auszug eines Teils des Führungsstabs des Polizeipräsidiums Rheinpfalz im Sommer 2017 Raum für 80 neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschaffen worden. Dort seien die zentralen Dienste angesiedelt, die für alle Standorte der ZBS im Land Servicedienste wie Posteingang und Postausgang, Aktendokumentation, Telefonzentrale und die Führerscheinverwaltung übernähmen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ZBS seien belastet, aber nicht überlastet. Zu einer erheblichen Belastung sei es in der Sommerzeit gekommen, als in der klassischen Urlaubszeit eine nicht vorhersehbare Zahl von Verkehrsverstößen von den Anlagen an der A 3 in Wiedtal festgestellt worden und zu bearbeiten gewesen seien. Die Leitung der ZBS habe dieser Belastung in Zusammenarbeit mit den Polizeipräsidien dadurch entgegengewirkt, dass bei den Anlagen an der A 3 für eine begrenzte Zeit nur die Verkehrsverstöße im Bußgeldbereich – also ab 126 km/h bei erlaubten 100 km/h – verfolgt worden seien. Darüber hinaus seien kurzfristig zum 15. August 2017 17 junge Abiturientinnen und Abiturienten befristet als Hilfskräfte rekrutiert worden. Sie hätten den Einstellungstest bei der Polizei des Landes bestanden, könnten mit ihrem Ergebnis aber nicht mit einer Einstellung zum 1. Oktober 2017, sondern erst zum 1. Mai 2018 rechnen. Die Hilfskräfte unterstützten die ZBS im Bereich der Auswertung und der Verwarnungssachbearbeitung. Dies sei für alle Beteiligten eine Win-win-Situation.

Die Belastung der Angehörigen der ZBS bewege sich mit rund 9.500 Vorgängen pro Sachbearbeiter im Jahr auf einem Niveau, das mit der jetzigen Software auch durchgeführt werden könne. Soweit die Vorgangszahlen durch weitere Messanlagen stiegen – wovon die Landesregierung ausgehe –, werde dies durch die Besetzung der zurzeit noch freien Stellen im Rahmen aktueller Auswahlverfahren kompensiert. Darüber hinaus werde zum 1. Juli 2018 eine neue Software eingesetzt. Nach einer erfolgreichen Ausschreibung finde zurzeit die Implementierung dieser neuen Software statt. Die Software stamme von der Firma ekom21 aus Hessen und werde zum Beispiel auch bei den Bußgeldstellen in den Ländern Hessen, Baden-Württemberg und Sachsen-Anhalt eingesetzt. Mit der neuen Software werde – so die Erfahrungen aus Hessen und Baden-Württemberg – eine spürbare Entlastung der Sachbearbeiter von den Routineaufgaben erfolgen.

Mit den drei semimobilen Anlagen, die im November 2017 noch beschafft würden, dürfte die Polizei des Landes der ZBS jeden Monat zwischen 160.000 und 250.000 Verstöße im Bereich der Verkehrsüberwachung übermitteln. Die Verstöße würden im Mittel bei rund 200.000 im Monat liegen und könnten von den Mitarbeitern der ZBS bearbeitet werden, insbesondere dann, wenn zum Jahresbeginn die noch freien Stellen besetzt seien und zum 1. Juli 2018 die neue Software die Arbeit der Sachbearbeiter deutlich erleichtere.

Im Rahmen der Fortentwicklung der Verkehrsstrategie der Polizei des Landes habe sich der Einsatz der stationären und semimobilen Anlagen zur Geschwindigkeitsüberwachung nach einer ersten Bewertung bewährt und müsse fortgeführt werden. Da die Standorte der Anlagen immer bekannter würden, dürfte sich deren Beanstandungsquote erfahrungsgemäß reduzieren.

Anders dürfte die Situation bei den semimobilen Messanlagen sein. Wegen der Standortwechsel dürften die festgestellten Verstöße, wenn überhaupt, erst mittel- und langfristig sinken. Dieser Überwachungsdruck werde dazu beitragen, dass die Geschwindigkeitsvorgaben zunehmend eingehalten würden.

Erst auf Grundlage der Erfahrungen aus einem längeren Einsatz der neuen Geschwindigkeitsmessanlagen in Verbindung mit der Entwicklung der Verkehrsunfallzahlen werde im Jahr 2018 zu entscheiden sein, ob für das Jahr 2019 weitere Anlagen beschafft würden.

25. Sitzung des Innenausschusses am 08.11.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Herr Abg. Herber möchte wissen, wie die Landesregierung es bewerte, dass immer mehr Kommunen die Zuständigkeit für die Geschwindigkeitsüberwachung auf sich übertragen haben wollten.

Herr Staatssekretär Stich sagt auf die Bitte von **Herrn Abg. Guth** zu, dem Ausschuss seinen Sprechvermerk zuzuleiten.

Mit der Anregung des **Herrn Abg. Guth**, die Landesregierung möge auch im nächsten Jahr über die Zahlen berichten, damit Vergleiche mit den jetzigen Zahlen angestellt werden könnten, zeigt sich **Herr Staatssekretär Stich** einverstanden.

Herr Abg. Lammert stellt fest, Herr Staatssekretär Stich habe von sehr vielen Verstößen gesprochen. Verkehr zu kontrollieren sei richtig, allerdings müssten sich die entsprechenden Strafen auch umsetzen lassen. Er fragt, wie viele der erfassten Vorgänge bearbeitet und wie viele Bescheide den Verursachern in der kurzen Frist rechtskräftig zugestellt würden.

Hinsichtlich des Erteilens von Fahrverboten stelle sich die Frage, ob es die Justiz mit ihrem Personalkörper schaffe, das erhebliche Aufkommen durch die neuen Blitzanlagen zu bewältigen. Er habe aus dem Justizbereich gehört, aufgrund dieser extrem hohen Belastung kämen die Dienststellen oftmals personell an ihre Grenzen.

Ein weiterer Aspekt sei, dass viele Fahrzeuginhaber illegale Blitzer-Apps nutzten. Er möchte wissen, inwiefern dagegen vorgegangen werde.

Herrn Abg. Junge zufolge hätten für die Anschaffung der neuen Blitzanlagen erhebliche Finanzmittel in die Hand genommen werden müssen. Andererseits generierten sie nun einiges an Einnahmen. Klar sei, die Fallzahlen bei den stationären Anlagen würden mit der Zeit sinken, da Menschen, die stets die gleiche Strecke führen, sich nicht jedes Mal blitzen ließen.

Natürlich gehe es nicht darum, mit dem Anlagen Geld einzunehmen, sondern um das Absenken der Unfallzahlen, sodass zu fragen sei, ob tatsächlich an den entsprechenden Stellen die Unfallzahlen um bis zu 12 % gesunken seien und dem Sprechvermerk das auch in dieser Deutlichkeit zu entnehmen sein werde.

Herr Staatssekretär Stich bejaht dies.

Zur Frage des Herrn Abgeordneten Herber führt er aus, sämtlichen von den Kommunen an das Innenministerium herangetragenen Anträgen sei stattgegeben worden. Jeder Antrag werde einzeln geprüft. Bislang hätte ihre Sinnhaftigkeit stets bestätigt werden können. Das Ministerium habe die Entwicklung des Antragsverhaltens im Blick. Im Vergleich zu den Kommunalbereichen anderer Bundesländer – vor allem Hessen, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen – sei die Zahl der Anträge in Rheinland-Pfalz gering. Von einer womöglich leichtfertigen Genehmigung in Rheinland-Pfalz könne keine Rede sein. Auch die Anzahl der aufgestellten Blitzanlagen betreffe sich Rheinland-Pfalz im Ländervergleich zurückhaltend.

Herr Abg. Herber erläutert, er habe mit seiner Frage nicht darauf abgezielt, der Landesregierung das leichtfertige Genehmigen der in Rede stehenden Anträge zu unterstellen. Es gehe ihm vielmehr um die grundsätzliche Haltung der Landesregierung gegenüber der Übertragung dieser Verantwortlichkeit auf die Kommunen. Er möchte wissen, ob sie das für wünschenswert halte oder lieber selbst zuständig bleiben wolle.

Herr Staatssekretär Stich antwortet, wenn eine Kommune eine Geschwindigkeitsüberwachung durchführen wolle, weil sie bei sich vor Ort Unfallschwerpunkte erkannt habe, sei ihre Umsetzung in Verantwortlichkeit der Kommune aus Sicht der Landesregierung wünschenswert.

Auf die Frage des Herrn Abgeordneten Junge antwortet er, die Anlagen hätten in der Tat dazu geführt, die Anzahl der Unfälle deutlich zu reduzieren. Auch im Sprechvermerk sei dies deutlich herausgestellt. Die Anzahl der ausgesprochenen Fahrverbote belege die Notwendigkeit der Blitzanlagen entlang der Autobahn, da sie das Ignorieren bestehenden Rechts durch die Kraftfahrzeugfahrer dokumentierten.

25. Sitzung des Innenausschusses am 08.11.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Dabei gehe es nicht um den monetären Gesichtspunkt, sondern darum, als Staat zu reagieren, wenn es dauerhaft zu Geschwindigkeitsverstößen komme.

Auf die Frage des Herrn Abgeordneten Lammert nach der Zustellungsquote antwortet er, aufgrund der erhöhten Aufkommenssituation sei eine Konzentration auf die schweren Verstöße erfolgt. Diese Reduzierung stehe mit geltendem Recht in Einklang. Den entsprechenden Gesetzeskommentaren sei zu entnehmen, es handle sich um eine adäquate Maßnahme. Die Fundstellen könnten den Abgeordneten gerne zur Verfügung gestellt werden.

Insgesamt seien zwischen 7 % und 10 % der Verfahren eingestellt worden – dies jedoch nicht, weil aufgrund problematischer Bearbeitungsvorgänge nicht habe zugestellt werden können, sondern aufgrund schlechter Bildqualität. Je nach Blitzwinkel und Witterungsverhältnissen produzierten die Anlagen Bilder, die nicht hinreichend als Beweise taugten.

Seitens der Justiz, mit der das Ministerium in regelmäßigem Kontakt stehe, liege die Information vor, die durch die Anlagen anfallende Arbeit könne von ihr bewältigt werden.

Herr Abg. Lammert fragt nach, ob es den Tatsachen entspreche, dass die mobilen Blitzgeräte teils erst ab einer bewusst eingestellten höheren Geschwindigkeit auslösten, zum Beispiel in einer Tempo-60-Zone nicht vor gemessenen 80 km/h.

Herr Staatsminister Mertin habe anlässlich der Einführung des neuen Präsidenten des Amtsgerichts Lahnstein im Beisein von Medienvertretern und Gästen aus der Justiz ausgeführt, innerhalb der Landesregierung gebe es den Wunsch, die Justiz mit Blick auf die entsprechenden Vorgänge zu entlasten. Dies sei unter anderem von der Präsidentin des Oberlandesgerichts Koblenz freudig zur Kenntnis genommen worden.

Herr Laux (Abteilungsleiter im Ministerium des Innern und für Sport) erläutert, das Ministerium habe den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der ZBS nach Vereinbarung mit den Gewerkschaften zugesichert, sie müssten keine höhere Belastung als 9.500 Verfahren im Jahr schultern. Alle zwei Wochen würden die Zahlen angeschaut und die Schärfe der mobilen Anlagen so eingestellt, dass die dokumentierten Vergehen auch abgearbeitet werden könnten. Dies sei das Ministerium den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der ZBS schuldig, da die Software höhere Bearbeitungszahlen momentan nicht zulasse.

Herr Abg. Junge fragt nach, ob die Toleranz abhängig von der Häufigkeit der Überschreitungen sei, das Ministerium also die Blitzgeräte entsprechend der gegebenen Fähigkeit zur Abarbeitung der Geschwindigkeitsüberschreitungen steuere.

Herr Laux antwortet, die Geräte derart steuern zu können. Es müsse die Verjährungsfrist von drei Monaten eingehalten werden. Deshalb ergebe es keinen Sinn, Verfahren zu produzieren, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht in der Lage seien auch abzuarbeiten. Bis die Leistungsfähigkeit der neuen Software garantiert sei, müssten die Eingangszahlen bei der ZBS gesteuert werden. Der Anstieg der dokumentierten Geschwindigkeitsüberschreitungen sei im jetzt eingetretenen Umfang nicht prognostiziert gewesen, da den Kalkulationen andere Zahlen zugrunde gelegen hätten.

Herr Staatssekretär Stich betont, mit der Steuerung der Blitzgeräte praktiziere die Landesregierung ein anerkanntes Verfahren. So laute es im Kommentar zum Ordnungswidrigkeitengesetz von Erich Göhler: Der mit der Geldbuße vorwiegend erstrebte Zweck, eine bestimmte Ordnung durchzusetzen, lasse sich durch eine beschränkte aber gezielte Verfolgung bestimmter Verstöße besser erreichen als durch die Pflicht zur Verfolgung sämtlicher Verstöße. Ein Absehen von der Verfolgung oder Einstellen des Verfahrens komme weiter in Betracht, wenn die Verfolgung geringfügiger Ordnungswidrigkeiten bei den vorhandenen Personalkräften nur um den Preis möglich wäre, künftige Ordnungswidrigkeiten nicht genügend rasch oder wirksam genug, oder bedeutsame Ordnungswidrigkeiten weniger nachhaltig verfolgen zu können. –

Der Antrag ist erledigt.

25. Sitzung des Innenausschusses am 08.11.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Punkt 2 der Tagesordnung:

Gefährder in Rheinland-Pfalz

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der AfD

– Vorlage 17/2066 –

Herr Staatssekretär Stich teilt mit, die Landesregierung könne zu diesem Punkt nur in vertraulicher Sitzung berichten.

*Der Ausschuss beschließt in **nicht öffentlicher** Sitzung, den Tagesordnungspunkt in vertraulicher Sitzung zu beraten.*

Der Ausschuss kommt weiterhin überein, gemäß § 80 Abs. 9 Satz 3 HS 1 GOLT Herrn Abg. Friedmann die Teilnahme an der vertraulichen Sitzung zu gestatten.

Ferner beschließt der Ausschuss, gemäß § 80 Abs. 9 Satz 4 HS 1 GOLT den Fraktionen an der vertraulichen Sitzung die Teilnahme je einer Person aus dem Kreis ihrer Mitarbeitenden zu gestatten.

*Der Antrag ist in **vertraulicher** Sitzung erledigt.*

gez. Dr. Philipp Weichselbaum
Protokollführer

Anlage

In der Anwesenheitsliste eingetragene Abgeordnete:

Guth, Jens	SPD
Hüttner, Michael	SPD
Noss, Hans Jürgen	SPD
Scharfenberger, Heike	SPD
Schwarz, Wolfgang	SPD
Beilstein, Anke	CDU
Herber, Dirk	CDU
Lammert, Matthias	CDU
Seekatz, Ralf	CDU
Junge, Uwe	AfD
Becker, Monika	FDP
Schellhammer, Pia	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Für die Landesregierung:

Stich, Randolf	Staatssekretär im Ministerium des Innern und für Sport
----------------	--

Landtagsverwaltung:

Thiel, Christiane	Regierungsrätin
Britzke, Brigitte	Ministerialrätin (Protokollführerin)
Weichselbaum, Dr. Philipp	Mitarbeiter der Landesregierung (Protokollführer)